



---

**Stellungnahme zum**  
**Referentenentwurf eines Gesetzes**  
**zur Reform des Kontenpfändungsschutzes**

**Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.**

Präsident: Stephan Jender - Hauptgeschäftsführer: Dr. Carsten D. Ohle - Geschäftsführer: Jochen Schatz  
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 - Postbank Hamburg, Konto-Nr. 2181-203, BLZ 200 100 20  
Sitz des Verbandes: Bonn - Register-Nr.: 20 VR 3636



*Member of Federation of European National Collection Associations*

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



## **1. Grundsätzliches zum Kontopfändungsrecht**

Die Pfändung von Kontenguthaben hat in den letzten Jahrzehnten für die Einziehung titulierter Forderungen deutlich an Bedeutung gewonnen. Dies ist bedingt einmal durch den vergleichsweise schnellen Zugriff der Vollstreckungsgläubiger auf Vermögenswerte des Schuldners. Auf der anderen Seite ist die steigende Anzahl von Kontopfändungen darauf zurück zu führen, dass das Vollstreckungsrecht nicht mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Umfeld Schritt gehalten hat. War noch vor dreißig Jahren der langjährig beschäftigte Arbeitnehmer die Regel, ist seit einigen Jahren ein Wandel eingetreten. Kurzzeitige Beschäftigungen und häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes sind nicht mehr die Ausnahme. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Letztendlich aber für die grundlegende Beurteilung des Kontenpfändungsrecht zu vernachlässigen.

Dem häufigen Wechsel der Anstellungsverhältnisse kann das geltende Vollstreckungsrecht nicht Rechnung tragen. Die ständige an die Gläubiger gerichtete Forderung, „an der Quelle“, also beim Arbeitgeber, zu pfänden, geht an der Realität vorbei. Die überlange Sperrwirkung des § 903 ZPO bewirkt, dass Gläubiger von einer Arbeitsaufnahme des Schuldners über Jahre hinweg nichts erfahren. Auch ein Wechsel des Arbeitsplatzes bleibt in vielen Fällen unerkannt, da der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, dem pfändenden Gläubiger die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen. So wird regelmäßige der nachpfändende Gläubiger keinerlei Informationen von einer „neuen Quelle“ erhalten. Den Gläubigern bleibt demnach häufig nur (und ausschließlich) der Weg über eine Kontopfändung, um zumindest eine teilweise Befriedigung zu erlangen.

Das staatliche Gewaltmonopol bei der Zwangsvollstreckung erfordert eine Gesetzgebung, die nicht ausschließlich an den Interessen des Schuldners ausgerichtet ist, sondern die Rechte und Belange der Gläubiger hinreichend berücksichtigt. Bereits die bestehenden Pfändungsschutzbestimmungen können mit Fug und Recht als die



komfortabelsten im Bereich der EU angesehen werden. Nirgendwo sind die Pfändungsfreigrenzen so hoch wie in Deutschland, nirgendwo wird dem Gläubiger der Zugang zu für die Zwangsvollstreckung erforderlicher Informationen so erschwert wie in Deutschland. Jede bestehende, aber auch jede weitere Beschneidung der Vollstreckungsmöglichkeiten der Gläubiger muss auch unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie für Gläubiger gesehen werden. Jedwede (weitere) Einschränkung der Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung staatlicher Titel führt zu einer bedenklichen Aushöhlung der verfassungsrechtlich garantierten Gläubigerrechte. Die Beibehaltung eines effektiven Rechts auf Kontenpfändung für den vollstreckenden Gläubiger ist demnach elementar.

Die Banken als Drittschuldner wurden durch die steigende Anzahl der Kontopfändungen, gerade auch durch Gläubiger der öffentlichen Hand ausgebracht, erheblich belastet. Das Führen eines gepfändeten Kontos ist mit Mehraufwendungen für die das Konto führende Bank verbunden. Eine Kostendeckung in diesem Bereich zu erreichen dürfte regelmäßig nicht gelingen. Demnach liegt es im Interesse der Banken, das Handling bei einer Kontopfändung zu vereinfachen. Grundlegend ist bei einer Vereinfachung von Pfändungsbestimmungen (auch) zugunsten eines Drittschuldners zu bedenken, dass jeder, der sich am Geschäftsleben beteiligt, „Gefahr läuft“, irgendwann als Drittschuldner in Anspruch genommen zu werden, ebenso aber auch auf den „Genuss“ einer Kontenpfändung angewiesen zu sein. So hat jeder Drittschuldner das wirtschaftliche Risiko einer Forderungspfändung und deren Folgen vom Grundsatz her zu tragen. Mit großer Selbstverständlichkeit werden Forderungspfändungen bei Arbeitgebern als gängig hingenommen, obgleich auch hier erhebliche Aufwendungen für die Bearbeitung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erfolgen. Eine Entlastung der Kreditinstitute als Drittschuldner darf daher nicht zu einer faktischen Abschaffung der Forderungspfändung führen.



## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

#### **Nr. 3. (§ 833 a ZPO E)**

Sowohl in § 833a Abs. 1 ZPO-E wie auch in § 833a Abs. 2 ZPO-E wird der Begriff **„Bankgeschäftstage“** verwandt. Dieser Begriff ist, soweit ersichtlich, bisher nicht legal definiert. Die Regelung ist demnach in dieser Formulierung zu unbestimmt. Sie bedarf aufwendiger taggenauer Berechnung und ist für Fristbestimmungen unüblich.

Die **Beschränkung der zeitlichen Wirkung** einer Pfändung auf 180 „Bankgeschäftstage“ bei normalen Konten und auf 90 „Bankgeschäftstage“ bei Pfändungsschutzkonten ist mit allem Nachdruck abzulehnen.

Zwar erscheint es grundsätzlich als nicht verfehlt, über die Sinnhaftigkeit der Dauerwirkung einer Kontenpfändung nach geltendem Recht nachzudenken. Den Kritikern der Dauerwirkung der Pfändung ist zuzugeben, dass es kaum nachvollziehbar ist, eine nicht erfolgreiche Pfändung eines Kontos über Jahre hinweg bestehen zu lassen. In derartigen Fällen ist ein Nutzen für den Gläubiger nicht vorhanden. Will man indes die Beschränkung der zeitlichen Wirkung einer Kontopfändung unter Berücksichtigung der Gläubigerbelange normieren, ist folgendes zu beachten:

1. Die Dauerwirkung einer Pfändung darf nur dann beseitigt werden, wenn sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist erfolglos war.
2. Die Dauerwirkung einer Pfändung darf nicht beseitigt werden, soweit Konten betroffen sind, auf denen sich ein (noch nicht zur Auszahlung fälliges) verwertbares Guthaben befindet.
3. Die Dauerwirkung einer Pfändung darf nicht beseitigt werden, solange Zahlungseingänge zu erwarten sind, die üblicherweise innerhalb eines bestimmten Zeitfensters auf dem Konto gutgeschrieben werden.



zu 1.:

Nach dem Inhalt des § 833a ZPO-E ist der Wegfall der Wirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unabhängig vom Erfolg dieser Pfändung innerhalb der beiden genannten Fristen vorgesehen. Selbst wenn also ein Gläubiger monatlich Zahlungen aus dieser Pfändung erhält, soll sie spätestens nach 180 Bankgeschäftstagen wirkungslos werden. Diese Regelung steht in diametralem Widerspruch zur staatlichen Garantie effektiver Zwangsvollstreckung und begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken. Es wirkt zudem wie Hohn, wenn ein Gläubiger, der erfolgreich eine Pfändung ausgebracht hat, nach Ablauf einer von vornherein festgelegten Zeit sein Recht verlieren und darauf verwiesen werden soll, einen neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (mit der möglichen Folge eines Rangverlustes) zu beantragen.

Eine erneute Belastung der Justiz ist die Folge. Das steht in eklatantem Widerspruch der ständigen Bemühungen der Gesetzgebung um Entlastung der Justiz.

Zudem folgt daraus eine weitere Kostenbelastung zunächst des Gläubigers und letztlich des Schuldners, den der Entwurf eigentlich schützen will.

zu 2.:

In der Praxis erfasst eine Pfändung bei einem Bankinstitut als Drittschuldner regelmäßig auch Sparkonten. Das Guthaben dieser Sparkonten ist vielfach erst in einigen Jahren nach der Pfändung verfügbar, da lange Festlegungsfristen vereinbart wurden. Nach der Formulierung des § 833a ZPO-E wären diese Konten faktisch dem Vollstreckungszugriff entzogen. Die Bestimmung des § 833a ZPO-E spricht allgemein von „Konten“, zu denen nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht nur die Girokonten zählen sondern auch die Sparkonten und beispielsweise die Wertpapierdepotkonten. Damit deckt der Wortlaut des Gesetzentwurfs auch die Guthaben auf Sparkonten. Selbst wenn in der Begründung zum Gesetzesentwurf im Ansatz eher von Girokonten ausgegangen wird, rechtfertigt der Wortlaut des Gesetzes keine einschränkende Auslegung.



Im Gegenteil scheint die Wortwahl eher beabsichtigt. Im Kontext der zu ändernden Bestimmungen wird nämlich durchaus eine Konkretisierung des Kontenbegriffs vorgenommen; in § 850k ZPO-E wird ausdrücklich von einem „Girokonto“ gesprochen. Aus welchem Grunde der Gesetzgeber durch die weite Formulierung in § 833a ZPO-E einen wichtigen Teilbereich der Kontenpfändung faktisch unmöglich machen will, erschließt sich nicht und kann unter keinen Umständen akzeptiert werden.

Praktisch bedeutet dies, dass ein Gläubiger, der bei seiner Pfändung auf ein Sparkonto stößt, dessen Guthaben nach Ablauf der 180-Tage-Frist verfügbar (kündbar) ist, seine Rechte ungeachtet einer möglichen Befriedigung verliert. Faktisch müsste auch hier der Gläubiger, eventuell über Jahre und unter Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel, ständig „nachpfänden“, um zumindest einen geringen Schutz vor einer späteren Abtretung des Guthabens durch den Schuldner an Dritte zu haben. Es darf stark angezweifelt werden, dass diese Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten können.

zu 3.:

Die Beschränkung der Dauerwirkung der Kontenpfändung auf 90 bzw. 180 „Bankgeschäftstage“ erscheint als willkürlich und wenig sachgerecht. Wenn schon eine Beschränkung der Dauerwirkung einer Pfändung in Rahmen einer Vereinfachung des Kontopfändungsrechts normiert werden soll, dann ist lediglich eine einheitliche Frist sinnvoll.

Die gewählten Fristen sind zudem entschieden zu kurz und bewirken, dass grundsätzlich pfändbare Zahlungseingänge dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Auf den Konten des Schuldners gehen eben nicht nur unpfändbare Beträge ein, sondern auch ein stattliche Anzahl einmaliger Gutschriften. Nur beispielhaft wären zu nennen: Einkommensteuererstattungen, Erstattungen von KFZ-Steuern, Erstattungen aufgrund Nebenkostenabrechnungen der Vermieter oder Verbrauchskostenabrechnungen der Energieversorger, Erstattung von Versicherungsprämien aufgrund Wegfalls des versicherten Risikos etc.. Diese und ähnliche „einmalige Leistungen“ fallen regelmäßig



jährlich zu den unterschiedlichsten Terminen an. Meint man es wirklich mit der Ausgewogenheit zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen ernst, muss man zumindest in diesem Umfang einen Pfändungszugriff der Gläubiger zulassen. Demnach ist eine Beschränkung der Dauerwirkung einer Pfändung nur dann tragbar, wenn die Frist mindestens 360 „Bankgeschäftstage“ beträgt. Diese Frist muss zudem einheitlich für „normale Konten“ und Pfändungsschutzkonten gelten, da der Schuldner diese einmaligen Zahlungen auch auf ein Pfändungsschutzkonto leiten kann.

#### **Nr. 4 (§ 835 ZPO-E)**

Die geltende 2-Wochen-Frist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO für die Leistung an den Gläubiger oder die Hinterlegung hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Der entstehende Zeitdruck hat zu einer überflüssigen Belastung der Drittschuldner, aber auch der Gerichte geführt. Auch auf Gläubigerseite haben Beschlüsse zur vorläufigen Einstellung der Vollstreckung zu einem Arbeitsmehraufwand geführt, der bei einer Verlängerung der Frist nach § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO vermieden werden kann. Der Neuregelung entsprechend dem Gesetzentwurf kann daher zugestimmt werden.

#### **Nr. 5 (§ 850i ZPO-E)**

Der vorgeschlagenen Neuregelung kann zugestimmt werden.

#### **Nr. 6 (§ 850k ZPO-E)**

Die Neuregelung des **§ 850k Abs. 1 ZPO-E** begegnet grundlegenden Bedenken, soweit der Pfändungsschutz „für die Dauer des Kalendermonats ...“ bestehen soll..

Kern des Kontopfändungsschutzes war stets, den Schuldner gegenüber einer „Pfändung an der Quelle“ nicht schlechter zu stellen. Sinn des Kontopfändungsschutzes war jedoch nie, den Schuldner besser zu stellen als bei einer „Pfändung an der Quelle“. Dies indes bewirkt die geplante Neuregelung. Günstigste Konstellation vorausgesetzt, erhält der



Schuldner den Pfändungsschutz in den Grenzen des § 850c ZPO doppelt. Denn ein am Monatsanfang bestehendes Guthaben ist in den genannten Grenzen unpfändbar; erfolgt sodann in demselben Monat eine für den notwendigen Lebensbedarf – und deshalb ebenso geschützte – im Laufe des Monats verbrauchte Gehaltszahlung, bleibt die Unpfändbarkeit des Guthabens bestehen. Damit steht dem Schuldner der unpfändbare Betrag doppelt zur Verfügung. Dies ist für die Vollstreckungsgläubiger nicht hinnehmbar. Faktisch wird auch hier ein angespartes Guthaben von der Pfändung ausgenommen. Die Aussage in der Begründung zum Gesetzentwurf, diese Regelung mache die Abwicklung der Pfändung einfacher (S. 24), ist fraglos richtig. Kaum richtig dagegen ist der Ansatz, Gläubigerrechte und Pfändungsmöglichkeiten aus Gründen der „Einfachheit“ zu beschneiden.

Absolut unvertretbar ist zudem, dass die Pfändung „**das Guthaben**“ auf dem Konto betreffen soll. Diese Regelung geht weit über das geltende Recht hinaus und begünstigt den Schuldner zu Lasten der Gläubiger unangemessen. Richtig verstandene Zielrichtung eines Schutzes durch ein Pfändungsschutzkonto kann nur sein, Guthaben, das bei einer „Pfändung an der Quelle“ unpfändbar ist, auf diesem Konto denselben Schutz zu gewähren. Die vorgeschlagene Regelung dagegen übernimmt nicht die interessengerechte Regelung des § 850k ZPO; selbst Lottogewinne stünden dem Schuldner zu. Auch hier wird das Recht der Gläubiger auf Befriedigung ihrer titulierten Forderung Gründen bloßer Verfahrensvereinfachung geopfert (S. 24 der Begründung). Ob das verfassungsmäßige Recht der Gläubiger auf effektive Durchsetzung ihrer Forderungen im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols durch den Entlastungseffekt bei Drittschuldnern gerechtfertigt werden kann, wird bezweifelt. Offenbar verschwendet der Gesetzgeber an diesen Aspekt des notwendigen Gläubigerschutzes keinen Gedanken.

Ein an § 850c ZPO orientierter **Freibetrag für das Pfändungsschutzkonto** begegnet (abgesehen von Missbrauchspotential, auf das unten noch einzugehen ist) keinen grundlegenden Bedenken, soweit es sich um den Schutz wiederkehrender Einkünfte handelt. Die Verfahren nach § 850k ZPO bedeuten eine erhebliche Belastung der



Gerichte und führen dabei regelmäßig zu der beantragten Beschränkung der Kontopfändung. Diese Verfahren, deren Ausgang von vornherein feststehen, dienen weder dem Interesse der Gläubiger noch dem der Schuldner oder gar dem Gedanken einer geordneten Rechtspflege; sie sind schlicht überflüssig. Die vorgeschlagene Regelung mit einem Grundfreibetrag ist ein vertretbarer Ansatz, dem zugestimmt werden kann, soweit lediglich der Schutz des notwendigen Bedarfs normiert wird.

Gleichwohl ist ein Doppelschutz – wie oben dargestellt – unbedingt zu vermeiden.

**§ 850k Abs. 2 ZPO-E** entspricht weitestgehend den Bedürfnissen der Praxis und kann akzeptiert werden.

Hinsichtlich **§ 850k Abs. 5 ZPO-E** sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund dieser Bestimmung bei den Arbeitgebern und anderen Zahlstellen zu einer zusätzliche Belastungen durch das Ausstellen der entsprechenden Bescheinigungen kommen wird.

Für die Gläubiger ist diese Regelung kaum zufriedenstellend, da sie regelmäßig keine Kenntnis von der betragsmäßigen Erweiterung des Pfändungsschutzes haben werden und so den eigentlichen Umfang der Freistellungen nicht kennen. Auch sieht der Gesetzesentwurf nicht vor, dass der pfändende Gläubiger benachrichtigt wird oder eine Abschrift der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO-E erhält. Gerade dies jedoch erscheint erforderlich, da es kaum angehen kann, dass der pfändende Gläubiger über den Umfang seines Rechts im Unklaren gelassen wird. Dies stößt im Hinblick auf Art. 14, 92, und 103 GG auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Allenfalls wäre denkbar, den betroffenen Banken-Drittschuldner zu einer (neuerlichen) Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO zu verpflichten, was allerdings zu einer weiteren Belastung der Banken führen würde.



Die vorgeschlagene Bestimmung zur **Führung eines Kontos als Pfändungsschutzkonto (§ 850k Abs. 6 ZPO)** öffnet dem Missbrauch durch unredliche Schuldner Tür und Tor und muss daher abgelehnt werden.

Entgegen der Auffassung in der Gesetzesbegründung reicht die bloße Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung keineswegs aus, Schuldner von der Errichtung mehrerer Pfändungsschutzkonten abzuhalten. Wie wenig die Androhung strafrechtlicher Sanktionen bewirkt, beweisen in der täglichen Praxis die Protokolle über die eidesstattliche Versicherung der Schuldner. Ein hoher Prozentsatz dieser Angaben sind, entgegen der Versicherung an Eides statt, eben nicht nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und hundertprozentig korrekt. Es wird demnach bei den Pfändungsschutzkonten eine eben solche Dunkelzone geschaffen wie bei der eidesstattlichen Versicherung. Dem könnte nur durch die Schaffung eines bundesweiten Zentralregisters über Pfändungsschutzkonten, verbunden mit der Verpflichtung der Bankinstitute, diese Datei vor jeder Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos und auch der Umwidmung des normalen Kontos zum Pfändungsschutzkonto (vergl. § 850k Abs. 6 S. 2 ZPO-E) mit den Kundendaten abzugleichen, entgegen gewirkt werden.

Mit einiger Verwunderung muss man in der Begründung (S. 27, 2. Absatz am Ende) lesen:

„Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Informationssysteme, die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Bankkundinnen und Bankkunden geben, auch in diesem Bereich verlässliche Informationen zur Verfügung stellen werden können.“ Hier geht der Gesetzgeber als selbstverständlich davon aus, dass die Klassifizierung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto ohne Weiteres bei Auskunfteien gespeichert und beauskunftet werden kann. Dies darf im Hinblick auf den rigiden Datenschutz in unserem Lande nur als sehr optimistisch bezeichnet werden. Faktisch ist die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos alles Andere als ein positives Merkmal, insoweit erscheinen Einwände der Datenschützer als nicht ausgeschlossen.



Die Möglichkeit der jederzeitigen „**Umwandlung**“ eines normalen Kontos in ein **Pfändungsschutzkonto (§ 850k Abs. 6 S. 2 ZPO-E)** begegnet Bedenken. Bei der Weite der gewählten Formulierung ist es dem Schuldner durchaus möglich, sofort nach der Pfändung eines normalen Kontos die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto vorzunehmen. Da das Gesetz keine Einschränkungen vorsieht, müsste der Schutz für Pfändungsschutzkonten sofort eintreten können. Welche Folgen dies beispielsweise auf die Fristen des § 833a ZPO-E haben wird, ist nicht geklärt. Dem Wortlaut der Bestimmung folgend, müsste mit der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto die Frist von 90 Tagen gelten. Faktisch hätte damit der Schuldner das Schicksal und den Bestand einer Forderungspfändung selbst in der Hand. Eine derartige Konstellation ist absolut nicht tragbar und kann von Gläubigerseite nicht toleriert werden.

Geklärt ist ebenso wenig, wie sich der Drittschuldner dem Gläubiger gegenüber in einem solchen Falle zu verhalten hat. Mangels ausdrücklicher Bestimmungen würde offenbar der Gläubiger von der Umwandlung während einer laufenden Pfändung nicht in Kenntnis gesetzt werden. Auch hier sind verfassungsrechtliche Bedenken angezeigt, wenn dem Inhaber eines Pfandrechts Informationen über wesentliche Änderungen am Gegenstand des Pfandes vorenthalten bleiben sollen.

Auch die **Verpflichtung des Bankinstituts**, eine vom Schuldner verlangte Umwandlung eines normalen Kontos in eine Pfändungsschutzkonto vorzunehmen, begegnet Bedenken. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um nichts Anderes als um einen verkappten Kontrahierungszwang. Der normale Girovertrag wird notwendig erhebliche Unterschiede zum Vertrag über ein Pfändungsschutzkonto aufweisen. Die harmlose Formulierung, das Kreditinstitut müsse auf Verlangen das Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen, beinhaltet eine wesentliche Vertragsänderung, faktisch einen neuen Vertrag. Ob eine solche Verpflichtung zur Vertragsänderung für die Kreditinstitute, abgesehen davon, dass die ZPO wohl systematisch kaum das richtige Gesetz hierfür ist, ohne Weiteres normiert werden kann, wird sicherlich noch Anlass zu Diskussionen in Bankenkreisen geben.



**Zusammenfassend** kann festgestellt werden, dass der Gesetzesentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes in weiten Teilen missglückt und aus Gläubigersicht unvertretbar ist. Einzelne Bestimmungen begegnen zudem verfassungsrechtlichen Bedenken. An den Gesetzgeber wird dringend appelliert, einen ausgewogenen Gesetzesentwurf vorzulegen, der nicht nur die Belange von Schuldner und Banken, sondern auch die der Gläubiger berücksichtigt. Ansatzpunkte sind hinreichend vorhanden; so zeigt beispielsweise der Beitrag von Strunk (ZVI 2006, 494 ff), dass auch moderate Lösungen möglich sind.

Hamburg, den 5. April 2007

(Dr. Carsten D. Ohle)  
Hauptgeschäftsführer